

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen (Benutzungsgebühren) für die Benutzung der Kindertagesstätten der Ortsgemeinde Guntersblum vom 25.09.2014

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2013 (GVBl. S. 538), des § 13 Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2008 (GVBl. S. 52) und den Richtlinien des Landkreises Mainz-Bingen vom 15.11.2010, des § 90 Abs. 1 SGB VIII in der Fassung vom 14.12.2006 (BGBl. S. 3134) sowie der §§ 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Anschrift der Kreisverwaltung Mainz-Bingen wird in Georg-Rückert-Straße 11m, 55218 Ingelheim geändert.

§ 2

§ 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3

Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge

Für die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge gem. § 13 Kindertagesstättengesetz, gelten die Richtlinien des Landkreises Mainz-Bingen über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesstätten in der jeweils gültigen Fassung.

Es gelten insbesondere folgende Regelungen:

1. Auf Antrag wird der Elternbeitrag für Kindertagesstätten, unter Berücksichtigung des nachzuweisenden Einkommens der Sorgeberechtigten, festgesetzt und kann ermäßigt werden. Anträge können bis zu 6 Monate rückwirkend gestellt werden. Bei Antragstellung nicht vorgelegte Unterlagen zum Nachweis des Einkommens sind spätestens innerhalb einer, durch gesonderte Aufforderung gesetzten, angemessenen Frist zu erbringen. Andernfalls ist ein Antrag auf Ermäßigung abzulehnen.

2. Das maßgebende Elterneinkommen wird gestaffelt nach dem bereinigten Nettoeinkommen ermittelt. Maßgeblich ist das monatliche Einkommen der Eltern, einschließlich Kindergeld und Unterhaltszahlungen.
3. Berechnungsgrundlage sind regelmäßig die Einkünfte der letzten drei Monate vor der Festsetzung. Einmalige Einnahmen, wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld, werden dabei nicht berücksichtigt. Auf das Einkommen entrichtete Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung werden vom Bruttoeinkommen in Abzug gebracht. Ebenso können Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben abgesetzt werden.
4. Die Eltern sind verpflichtet, wesentliche Einkommensveränderungen (Abweichungen von mehr als 15 % im Quartal) dem Jugendamt mitzuteilen und nachzuweisen. Ebenso ist das Jugendamt berechtigt, jährlich die Einkommensnachweise zu überprüfen und eine Neufestsetzung ab dem Zeitpunkt der Veränderung des Einkommens zu treffen.
5. Der Elternbeitrag wird jeweils für den Zeitraum vom 01. August bis 31. Juli des Folgejahres festgesetzt. Beginnt der Festsetzungszeitraum des Elternbeitrages nach dem 31. März eines Jahres, so gilt die Festsetzung bis zum 31. Juli des Folgejahres. Endet der Besuch der Kindertagesstätte im Laufe des Monats August, so gilt der festgesetzte Elternbeitrag auch noch für diesen Monat.
6. Erhebliche Änderungen, die nach der Festsetzung des Elternbeitrages eintreten, können während des Festsetzungszeitraumes nur berücksichtigt werden, wenn eine Änderung im Sinne des § 48 SGB X vorliegt. Ändert sich während des Festsetzungszeitraumes die Art des Kindertagesstättenplatzes (z. B. Wechsel von Teilzeit zu Ganztagsplatz) oder die Anzahl der Kinder in der Familie, wird der Elternbeitrag ohne weitere Einkommensprüfung neu festgesetzt.
7. Stellen die Sorgeberechtigten keinen Antrag auf Festsetzung des Elternbeitrages, oder legen sie innerhalb einer durch gesonderte Aufforderung gesetzten, angemessenen Frist keine geeigneten Unterlagen vor, wird der jeweils geltende Höchstbetrag fällig. Anträge können bis zu 6 Monate rückwirkend gestellt werden.

§ 3

§ 4 wird wie folgt gefasst:

§ 4

Höhe der Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)

Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der Festsetzung gem. § 13 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz durch das Jugendamt des Landkreises Mainz-Bingen in der jeweils gültigen Fassung.

Die derzeit geltende Tabelle des Landkreises Mainz-Bingen über die Elternbeiträge und die Zuordnung zu den maßgebenden Einkommensgrenzen ist als Anlage dieser Satzung beigefügt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Guntersblum, den 25. September 2014

Schmitt, Ortsbürgermeister

Satzung wurde am 29.10.2014 im Rhh. Wochenblatt veröffentlicht.